



13

Antrag

an die 172. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
am 20. Oktober 2017

Änderung des Arbeitsverfassungsgesetzes (Anpassung des § 72 ArbVG „Sacherfordernisse“)

Betriebsrätinnen und Betriebsräte kennen aus ihrer täglichen Praxis das Problem, dass im Rahmen der Ausübung ihres Ehrenamtes zwangsläufig Kosten entstehen, wodurch die Frage aufgeworfen wird, wer diese Kosten eigentlich zu tragen hat. Der Belegschaft ist nicht immer auf Anhieb bewusst, dass unter Umständen sogar das einzelne Betriebsratsmitglied auf derartigen Kosten „sitzen bleiben“ kann.

Wie sieht also die aktuelle Rechtslage aus?

Das Arbeitsverfassungsgesetz regelt in § 72 die Verpflichtung des Betriebsinhabers (Arbeitgebers) zur Beistellung von Sacherfordernissen. So sind dem Betriebsrat (und auch dem Wahlvorstand) – abhängig von der Größe des Betriebes sowie in einem den Bedürfnissen des Betriebsrates angemessenen Ausmaß – „Geschäftserfordernisse“ wie z.B. Telefonanschluss, Fachliteratur, Fachzeitschriften, etc. (bei größeren Betrieben auch eine Schreibkraft) und auch die „sonstigen Sacherfordernisse“ wie z.B. Handy, PC, versperrbare Räumlichkeiten, versperrbarer Schrank, etc. zur Verfügung zu stellen.

Nicht als „Sachaufwand“ anzusehen sind jedoch Fahrtspesen und Übernachtungskosten, die sich im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Betriebsrates ergeben, obwohl solche Kosten z.B. aufgrund auseinanderliegender Betriebs- und Arbeitsstätten, der Notwendigkeit einer fachlichen Beratung (z.B. durch die AK oder die Gewerkschaft), etc. ohne weiteres (und vor allem regelmäßig!) entstehen können. Auch bei den im Rahmen der Bildungsfreistellung notwendigerweise zu absolvierenden Fortbildungen, Kursen und Seminaren können Fahrtkosten entstehen, welche nicht automatisch von dritter Seite (z.B. vom Veranstalter) getragen werden.

Dort, wo ein Betriebsratsfonds existiert, werden – rechtlich korrekt – diese Kosten aus Mitteln des Betriebsratsfonds bestritten. Hier muss allerdings angemerkt werden, dass eine Vielzahl von Betriebsräten gar nicht über einen Betriebsratsfonds verfügt – und jeder, der sich damit bereits beschäftigt hat, weiß, dass es immer schwieriger wird, in der Belegschaft die Einhebung einer Betriebsratsumlage zu beschließen.

Außerdem ist die Frage aufzuwerfen, weswegen ausgerechnet die Belegschaft durch den Abzug der Betriebsratsumlage dafür zahlen muss, dass der Arbeitgeber etwa über auseinanderliegende Betriebsstätten verfügt und dadurch Reisekosten des Betriebsrates entstehen.

In der täglichen Praxis ist festzustellen, dass Betriebsratsmitglieder häufig die entstandenen Reisekosten aus ihrer eigenen Tasche bezahlen, was je nach Anzahl der Fahrten bzw. je nach Entfernung ordentlich „ins Geld gehen“ kann. Aber auch bei Übernahme höherer Reisekosten durch einen existierenden Betriebsratsfonds wird dies, sowohl von der Belegschaft wie aber auch vom Betriebsrat selbst, häufig als übergebührlige Belastung des Fonds und somit der Belegschaft angesehen – zumal vermehrte Reisetätigkeiten des Öfteren ja durch nachteilige Aktivitäten des Betriebsinhabers verursacht werden.

Es ist daher notwendig, die bestehende Rechtslage zu verbessern und zugleich Rechtssicherheit zu schaffen, indem die bestehende Regelung des § 72 ArbVG ergänzt wird durch die Verpflichtung des Betriebsinhabers „zur Übernahme der für die Erfüllung der Aufgaben des Betriebsrates und des Wahlvorstandes notwendigen Reisekosten“.

Die 172. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol fordert daher die Bundesregierung und den zuständigen Minister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz auf, eine Änderung des Arbeitsverfassungsgesetzes im Sinne des in diesem Antrag dargelegten Vorschlages vorzunehmen.

